

beglaubigte Abschrift

Gebührensatzung für die Benutzung des Freibades „Egrensis-Bad“ der Stadt Waldsassen

vom 28.03.2023

(nichtamtliche Textfassung, geändert mit Änderungssatzung vom 26.03.2025)

Die Stadt Waldsassen erlässt aufgrund Art. 1, 2 Abs. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Art. 10b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638) in Verbindung mit § 3 der Benutzungssatzung der Stadt Waldsassen für das Freibad „Egrensis-Bad“ vom 06.04.2006 folgende Gebührensatzung:

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Die Stadt Waldsassen erhebt für die Benutzung des Freibades „Egrensis-Bad“ Gebühren.
- (2) Die Erhebung der Gebühren erfolgt durch Ausgabe von Eintrittskarten, die zur Benutzung des Freibades berechtigen.
- (3) In allen auf Grund dieser Satzung festgesetzten Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer das Freibad „Egrensis-Bad“ benutzt.

§ 3 Eintrittskarten

- (1) Es werden folgende Eintrittskarten ausgegeben:
 - **Einzelkarten**, die zum einmaligen Eintritt am Tag des Erwerbs berechtigen;
 - **Punktekarten**, die in Abhängigkeit der Punkte zum mehrmaligen Eintritt berechtigen;
folgende Punktekarten werden ausgegeben:
 - 20-Punkte-Karten
 - 50-Punkte-Karten
 - 100-Punkte-Karten
 - **Saisonkarten**, die zum unbeschränkten Eintritt während der Badesaison berechtigen.
- (2) Die Eintrittskarten sind an der Kasse des Freibades erhältlich. Zusätzlich sind Punkte- und Saisonkarten im Rathaus erhältlich. Punktekarten gelten für das Jahr des Erwerbs und zwei weitere Jahre; Saisonkarten gelten für das Jahr des Erwerbs und sind nicht übertragbar.
- (3) Ausgegebene Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen.
- (4) Bei Verlust oder Nichtausnutzung der Eintrittskarten werden die Gebühren nicht zurückerstattet. Das gleiche gilt bei Verweisung aus dem Freibad. Bei technisch, personell, organisatorisch oder rechtlich (z. B. aus Gründen des Infektionsschutzes) bedingten Schließungen des Freibades wird kein Ersatz für ausgefallene Nutzungszeiten gewährt.

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Die Gebühren betragen:

1. Einzelkarten

- | | |
|---|--------|
| a) Normalgebühr | 4,00 € |
| Gebühr bei Benutzung nach 17:00 Uhr | 2,60 € |
| b) Schüler, Berufsschüler, Studenten,
Bundesfreiwilligendienstleistende,
Schwerbehinderte ab 50 % GdB, Inhaber Juleica,
Inhaber Bayerische Ehrenamtskarte
(unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises) | 2,00 € |
| Gebühr bei Benutzung nach 17:00 Uhr | 1,30 € |
| c) Schulklassen (im Rahmen des Schulunterrichts),
je Schüler | 1,30 € |

2. Punktekarten:

Folgende Punktekarten werden ausgegeben:

- | | |
|---------------------|---------|
| a) 20-Punkte Karte | 18,00 € |
| b) 50-Punkte Karte | 40,00 € |
| c) 100-Punkte Karte | 70,00 € |

Punktehöhe:

- | | |
|---|----------|
| a) Normalgebühr | 4 Punkte |
| Gebühr bei Benutzung nach 17:00 Uhr | 3 Punkte |
| b) Schüler, Berufsschüler, Studenten,
Bundesfreiwilligendienstleistende,
Schwerbehinderte ab 50 % GdB, Inhaber Juleica,
Inhaber Bayerische Ehrenamtskarte
(unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises) | 2 Punkte |
| Gebühr bei Benutzung nach 17:00 Uhr | 1 Punkt |

3. Saisonkarten:

- | | |
|---|----------|
| a) Normalgebühr | 95,00 € |
| b) Schüler, Berufsschüler, Studenten, Bundesfreiwilligen-
dienstleistende, Schwerbehinderte ab 50 % GdB,
Inhaber Juleica, Inhaber Bayerische Ehrenamtskarte
(unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises) | 50,00 € |
| c) Familiensaisonkarte für Ehepaare/Alleinerziehende/
Partnerschaften im gleichen Haushalt mit Kindern bis
zur Vollendung des 18. Lebensjahres (abzustellen auf
den Beginn des Kalenderjahres) | 120,00 € |
| d) Familiensaisonkarte für Ehepaare/Alleinerziehende/
Partnerschaften im gleichen Haushalt mit Kindern ab
Vollendung des 18. Lebensjahres (abzustellen auf den
Beginn des Kalenderjahres), solange Kindergeldan-
spruch besteht | 130,00 € |

- (2) Bei Überlassung des gesamten Freibades oder von Teilen desselben für Veranstaltungen oder zur wiederkehrenden Benutzung des Freibades durch einen bestimmten Personenkreis (u. a. Vereine, Verbände, Organisationen, Schulen) erfolgt die Festsetzung der Gebühren durch gesonderte Vereinbarung.
- (3) Kinder unter 6 Jahren sind von der Erhebung einer Gebühr befreit.

§ 5 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld für Eintrittskarten (§ 3 Abs.1) entsteht bei deren Erwerb.
- (2) Die Gebührenschuld für durch gesonderte Vereinbarung festgesetzte Gebühren (§ 4 Abs. 2) entsteht mit Bekanntgabe gegenüber dem Gebührenschuldner.
- (3) Die Gebühr wird mit dem Entstehen der Gebührenschuld fällig. Im Falle des Abs. 2 wird die Gebühr zwei Wochen nach Entstehen der Gebührenschuld fällig.

§ 6
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Benutzungssatzung des Freibades „Egrensis-Bad“ der Stadt Waldsassen vom 06. April 2006 einschließlich ihrer Änderungssatzungen außer Kraft.

Waldsassen, 28.03.2023
Stadt Waldsassen

(S.)

gez.

Bernd Sommer
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 28.03.2023 in der Verwaltung der Stadt Waldsassen (Rathaus, Ordnungsamt, Erdgeschoss, ZimmerNr. E.08, Basilikaplatz 3, 95652 Waldsassen) zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an der Amtstafel hingewiesen. Der Anschlag wurde am 29.03.2023 bekannt gemacht und am 19.04.2023 wieder abgenommen.

Waldsassen, 17.04.2023
Stadt Waldsassen

gez. (S.)

Bernd Sommer
Erster Bürgermeister

Zur Beglaubigung:

Die Übereinstimmung vorstehender Abschrift der Satzung mit der Urschrift wird beglaubigt.

Waldsassen, 19.04.2023
Stadt Waldsassen



Bernd Sommer
Erster Bürgermeister